

Sachdarstellung:

Der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat am 05.08.2020 ein E-Mail Rundschreiben versandt mit der Begründung, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg die Ortssatzungen von einigen Gemeinden und Städten für die Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge zur Gewässerunterhaltung als nichtig erklärt hat.

Diese Entscheidung ist zurückzuführen auf das Urteil vom 27.02.2020 des OVG LSA mit dem Az.: 2 L 35/18

Das Problem liegt in der sachgerechten Bestimmung des Umlageschuldners. Das Verwaltungsgericht Magdeburg schildert das Problem wie folgt.

Den Satzungsbestimmungen, die § 4 der aktuellen Orientierungssatzung entsprachen, fehle eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führe.

Hier müsse Tag genau oder anders eine Regelung zum Übergang der Umlageschuld getroffen werden. Zum anderen sei der Ermittlungsaufwand mit denen der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte festgestellt werden müsse, bevor der Nutzer des Grundstücks zur Umlage herangezogen werden könne, nicht hinreichend festgelegt.

Der Städte und Gemeindebund empfiehlt ausdrücklich die Ortssatzungen erforderlichenfalls entsprechend der Vorgaben aus der o.g. Entscheidung anzupassen.

Der Vorschlag der Verwaltung für die Satzungsänderung lautet dann wie folgt.

I. Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden wie folgt geändert:

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu.

Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

II. Die Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt und haben den folgenden Wortlaut:

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ entsprechend des beigefügten Satzungsentwurfs.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 24.09.2020	TOP: Ö 13
--	------------------------	-----------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)